Rekurskommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

R-103-26

Beschluss

vom 30. September 2026

Mitwirkend: Silvia Eggenschwiler Suppan (Vorsitz), Davide Loss, David Henseler

In Sachen

A._____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X._____,
handelnd durch B._____, Präsident,

Rekursgegnerin

betreffend

Wahl- und Abstimmungsfreiheit

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
c/o Silvia Eggenschwiler Suppan
Kull Ruzek Eggenschwiler
Rechtsanwälte
Florastrasse 1
8008 Zürich

Telefon +41 44 254 32 17
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.
Am 2. Juni 2026 fand die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) statt. Als Traktandum 5 wurden die Gesamterneuerungswahlen der Behörden für die Amtsdauer 2026-2030 behandelt.

B.
Mit Eingabe vom 4. Juni 2026 gelangte A._____ (nachfolgend: Rekurrent) an die Rekurskommission. Er beantragt, die Beschlüsse zu Traktandum 5 seien aufzuheben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Aktenauflage vor der Versammlung vom 2. Juni 2026 sei «mangelhaft und ungenügend» gewesen (act. 1).

C.
Mit Stellungnahme vom 17. Juni 2026 beantragte die Rekursgegnerin, auf den Rekurs sei nicht einzutreten und dieser sei abzuweisen (act. 4).

D.
Mit Replik vom 22. Juni 2026 hielt der Rekurrent an seinen Anträgen fest (act. 7).

E.
Mit Duplik vom 29. Juni 2026 hielt auch die Rekursgegnerin an den gestellten Anträgen fest (act. 9).

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1. Die Rekurskommission ist für die Beurteilung von Stimmrechtsrekursen zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement, LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. d der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO, LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

1.2. Mit Rekurs in Stimmrechtssachen können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG). Der

Rekurrent richtet seinen Rekurs gegen die – aus seiner Sicht – mangelhafte Aktenauflage zu den Gesamterneuerungswahlen der Behörden im Vorfeld der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Juni 2026. Das Rechtsmittel richtet sich damit gegen Vorbereitungshandlungen. Der Rekurrent ist als Stimmberechtigter der betroffenen Kirchgemeinde zum Rekurs in Stimmrechtssachen legitimiert (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG; § 74 Abs. 3 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 [KGR, LS 182.60]).

1.3. Gemäss § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG beträgt die Rekursfrist in Stimmrechtssachen fünf Tage.

1.3.1. Richtet sich der Stimmrechtsrekurs gegen eine Vorbereitungshandlung für eine Wahl oder Abstimmung, müssen die Mängel sofort gerügt werden; es darf nicht bis zur Auswertung der Wahl- oder Abstimmungsresultate bzw. bis nach einer Gemeindeversammlung oder dem Urnengang zugewartet werden (Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2023.00339 vom 29. Juni 2023 E. 2.1 und VB.2021.00422 vom 2. September 2021 E. 2.2.2; ferner Urteil des Bundesgerichts 1C_62/2012 vom 18. April 2012 E. 3). Der Stimmrechtsrekurs ist mithin innert fünf Tagen ab Kenntnis des Mangels zu erheben (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2026.00123 vom 2. April 2026 E. 2.1).

Für Rekurse, die sich gegen Vorbereitungshandlungen zu einer Wahl oder Abstimmung richten, beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Eröffnung der Mitteilung der entsprechenden Anordnung zu laufen. Diese Anordnung bildet in einem solchen Fall das Anfechtungsobjekt, während die Wahl oder Abstimmung selbst nur als Vollzugsakt der früheren, als mangelhaft gerügten Anordnung erscheint. Rekurse in Stimmrechtssachen, mit welchen Mängel bei der Vorbereitung von Wahlen oder Abstimmungen gerügt werden, müssen deshalb innert der Rechtsmittelfrist im Anschluss an die Vorbereitungshandlung eingereicht werden. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten oder zumutbar war, kann er allfällige Mängel im Vorfeld einer Wahl oder Abstimmung nicht mehr im Anschluss an deren Ergebnis geltend machen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2009.00590 vom 10. Februar 2010 E. 3.2).

1.3.2. Zu den behördlichen Handlungen im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. c VRG, die mit Rekurs angefochten werden können, gehören beliebige Vorbereitungshandlungen zu Volkswahlen oder Volksabstimmungen. Diese Vorbereitungshandlungen können unterschiedlicher Natur sein. Dazu zählen Rechtsakte und Entscheide wie auch Realakte.

1.3.3. Der Rekurrent erachtet die Aktenauflage zu Traktandum 5 als ungenügend; er hält dafür, dass zu diesem Traktandum «nichts» vorgelegen habe. Gemäss Einladung zur Kirchgemeindeversammlung (act. 5/1) konnten die Akten – auch diejenigen zu Traktandum 5 – ab

dem 18. Mai 2026 bei den Pfarreisekretariaten der Rekursgegnerin eingesehen werden. Ob und wann der Rekurrent nach Kenntnisnahme der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung festgestellt haben will, dass keine Akten auflagen bzw. diese nicht vollständig vorhanden waren, geht aus seinen Eingaben nicht hervor. Gemäss den unwidersprochenen Angaben der Rekursgegnerin hat der Rekurrent von seinem Recht, die Akten einzusehen, ohnehin keinen Gebrauch gemacht. Zu welchem Zeitpunkt der Rekurrent die mangelhafte Aktenauflage erkannt haben will, ist aber hier nicht ausschlaggebend: Denn in jedem Fall hat der Rekurrent mit seinem Rekurs vom 4. Juni 2026 die fünftätige Frist zur Erhebung eines Stimmrechtsrekurses verpasst. Weshalb es ihm erst zu diesem Zeitpunkt und damit nach den erfolgten Wahlen anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Juni 2026 möglich und zumutbar gewesen sein soll, einen Rekurs gegen die (seiner Meinung nach) unvollständige Aktenauflage zu erheben, legt der Rekurrent nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

1.4. Der Rekurs erweist sich damit als verspätet. Darauf ist folglich nicht einzutreten.

2.

2.1. Doch selbst wenn auf den Rekurs einzutreten wäre, würde der Rekurrent mit seinen Vorbringen nicht durchdringen. Im Wesentlichen rügt er Verletzungen von Art. 17 Abs. 1 sowie von Art. 33 Abs. 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde X._____ vom 28. Mai 2019 (KGO).

2.2. Gemäss Art 17 Abs. 1 Satz 1 KGO sind die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

Wie die Rekursgegnerin nachvollziehbar darlegt, lagen die Akten ordnungsgemäss zur Einsichtnahme auf (vgl. insbesondere act. 9 S. 2). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass zu den Traktanden 5.1 (Wahl von 9 Mitgliedern der Kirchenpflege), 5.3 (Wahl von 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission) und 5.4 (Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission) keine Akten aufgelegt wurden, wie der Rekurrent geltend macht. Welche (zusätzlichen) Akten der Rekurrent hätte einsehen wollen, legt er überdies nicht dar. Eine Verletzung von Art. 17 Abs. 1 KGO ist nicht ersichtlich.

2.3. Gemäss Art. 33 Abs. 1 und 2 KGO kann die Kirchenpflege vor einer Versammlung einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können. Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.

Vorliegend ist keine Verletzung dieser Bestimmungen ersichtlich: Für Wahlgeschäfte der Kirchgemeindeversammlungen gelten (zunächst) die Bestimmungen des KGR und insbesondere dessen § 38 zum Wahlverfahren. Gemäss § 38 Abs. 1 lit. a KGR sind Wahlvorschläge auch während der Versammlung zulässig. Art. 33 Abs. 2 KGO, wonach die Kirchenpflege die Wahlvorschläge veröffentlicht, kann sich somit von vornherein nicht auf Wahlvorschläge beziehen, die anlässlich der Versammlung selbst eingereicht werden.

Soweit der Rekurrent der Ansicht ist, es müsse «[j]edem Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, das Vorleben der Kandidierenden zu überprüfen», so ist ihm grundsätzlich zuzustimmen. Diese Möglichkeit hätte er anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Juni 2026 gehabt. Aufgrund seines Verzichts auf eine Teilnahme an der Versammlung verzichtete er aber auch auf sein Recht, den Kandidierenden Fragen zu stellen.

3.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

Demnach beschliesst die Rekurskommission:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Mitteilung an den Rekurrenten sowie an die Rekursgegnerin, je per Einschreiben.

4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:	Der Referent:
Silvia Eggenschwiler Suppan	David Henseler

Versandt: 30. September 2026